

lekterer und deren allerhöchster Acceptation beruhende Zahlungsordnung, so weit sie sich nicht durch den Eintritt der Civilliste und spätere, unter Mitwirkung der künftigen Stände zu treffende Anordnungen ändert, insbesondere an die ihm vorgeschriebenen Zahlungen zu Verzinsung und Tilgung der ständischen Schulden und zur Erfüllung aller von den getreuen Ständen durch frühere Bewilligungen eingegangenen Verbindlichkeiten gebunden bleibe, daß jedoch sofort nach Annahme der neuen Verfassungs-urkunde

d.

das bisherige Subordinationsverhältniß des Obersteuer-Collegii unter den Geheimen Rath aufgehoben, dasselbe vielmehr dem von Allerhöchst- und Höchstdenenselben zu ernennenden Finanzminister als eine zur Zeit abgesonderte Abtheilung seines Departements untergeordnet werde, so wie auch

e.

in Folge des sich durch die neue Verfassung erledigenden bisherigen Gegensatzes der zeither königlichen oder fiscalischen und der Steuercassen, von demselben Zeitpunkte an, alle bisher verfassungsmäßige und resp. auf den Landesverwilligungen beruhende gegenseitige baare Ablieferungen und Ab- und Zurechnungen der Hauptcasse und des Steuerärarii aufhören und beide Fonds zusammen und neben einander als Staatscasse zu betrachten, und, unter Direction des Finanzministers und nach dessen Anordnung, fortzuverwalten seyn werden.

Soviel hingegen die Steuer-Creditcasse betrifft, so wird dieselbe zwar nach Einführung der neuen Verfassung, in Folge dessen, was der §. 122. des Entwurfs bestimmt, und womit die getreuen Stände sich einverstanden erklärt haben, als Staatsschulden-Casse unter ständischer Verwaltung stehen. Der hierzu bestimmte ständische Ausschuß erwartet jedoch ebenfalls seine Ernennung allererst von der künftig zusammentretenden neuen Ständeverammlung. Se. K. M. und K. H. befinden daher zur ungestörten Aufrechthaltung des Landescredits, und um nicht zu der irrigen Vermuthung Anlaß zu geben, als ob in der Zwischenzeit, von Annahme der neuen Verfassung bis zum Eintritt des von den künftigen Ständen zu erwählenden Ausschusses, die bisherige verfassungsmäßige ständische Verwaltung der Steuer-Creditcasse, als eine wesentliche Mitbedingung der den Landesgläubigern garantirten Sicherheit, irgend eine Unterbrechung erfahren habe, für nöthig, daß die dormalige Einrichtung bei der Steuer-Creditcasse nicht nur immittelst unverändert bleibe, sondern daß auch, zu Vermeidung jedes hierüber im Publico möglichen Zweifels, noch bei jetztwährendem Landtage von Seiten der getreuen alterbländischen Stände selbst eine Erklärung erfolge, wodurch die zeitherigen Deputirten zur Steuer-Creditcasse, unter allerhöchst- und höchster Genehmigung, von ihnen bis zum Zusammentritt der auf der neuen Verfassung